

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Hauptausschuss
Kreistag

Datum

06.09.2023
20.09.2023

nicht öffentlich
öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Überplanmäßige Mehraufwendungen-/auszahlungen im Bereich der Jugendhilfe für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern nach dem SGB VIII

Gesetzliche Grundlage:

Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)
Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung
(SächsKomHVO)
Hauptsatzung

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Jugendamt

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt Mehraufwendungen im Haushaltsjahr 2023 im Bereich der Jugendhilfe nach SGB VIII in Höhe von 1.804.000 EUR. Die Deckung der Mehraufwendungen im Haushaltsjahr 2023 erfolgt – sofern die Erstattungen nicht bis zum Schließen der Bücher 2023 eingehen – aus der Rücklage.
2. Der Kreistag beschließt Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2023 im Bereich der Jugendhilfe nach SGB VIII in Höhe von 1.804.000 EUR. Die Deckung der Mehrauszahlungen erfolgt vorübergehend aus der Liquidität.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Dr. Vogel, Steffen
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Begründung zu Beschlussvorschlag 1:

Im Deckungskreis 1281 des Ergebnishaushaltes sind Produkte der Jugendhilfe für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern nach dem SGB VIII – Leistungen in und außerhalb von Einrichtungen zusammengefasst.

Er beinhaltet:

- die Jugendsozialarbeit gemäß § 13 Abs. 3,
- die Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder gemäß §19,
- die Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 - 35 und § 40,
- die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a,
- die Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41,
- die Vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß §§ 42, 42a.

Im Ergebnis der bisherigen Haushaltsdurchführung 2023 zeigt sich, dass die Haushaltsansätze der im Deckungskreis 1281 enthaltenen Produktsachkonten in der Summe voraussichtlich wie folgt überschritten werden: (Anlage 1)

Durch den Vergleich der Haushaltsansätze mit den prognostizierten Zahlen zum 31.12.2023 ist nach Abschluss des 2. Quartals 2023 einzuschätzen, dass bis zum Jahresende ein Mehrbedarf an Aufwendungen in Höhe von 1.804.000 EUR besteht. Diese Mehraufwendungen sind der steigenden Fallzahl von unbegleiteten minderjährigen Ausländern geschuldet. Im Haushaltsplan 2023 wurde aufgrund der rückläufigen Entwicklung in den Jahren 2020 bis 2021 von einer durchschnittlichen laufenden Fallzahl von 72 Fällen ausgegangen. Ab September 2022 erfolgte eine vermehrte Zuteilung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern. Die Tagesmeldung vom 25.07.2023 weist bereits eine Gesamtfallzahl von 99 Fällen aus. Weitere Zuweisungen durch das Landesjugendamt sind geplant. Die genaue Fallentwicklung bis Juni 2023 und die prognostizierte Entwicklung bis zum Jahresende ist im nachfolgenden Diagramm dargestellt:

Die prognostizierten Werte für das Haushaltsjahr 2023 wurden mit einer durchschnittlichen Fallzahl von 94 Fällen gerechnet.

Nach § 89d Abs. 1 SGB VIII sind die Kosten, die ein örtlicher Träger aufwendet, vom Land zu erstatten. Dies setzt jedoch eine Vorfinanzierung durch den Landkreis voraus. Die Erstattung der aufgewendeten finanziellen Mittel erfolgt nach jährlicher Abrechnung der Kosten eines jeden einzelnen Jugendhilfefalles und der abschließenden Anerkennung der Kosten durch das Landesjugendamt.

Die Deckung aus dem laufenden Haushalt ist infolge der Prognosehochrechnung zum Stand 30.06.2023 – bezogen auf den Gesamthaushalt – nicht realisierbar, sodass vorübergehend auf die Rücklagen (Überschüsse der Vorjahre) zurückgegriffen werden muss.

Begründung zu Beschlussvorschlag 2:

Im Deckungskreis 2281 des Finanzhaushaltes sind Produkte der Jugendhilfe für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern nach dem SGB VIII – Leistungen in und außerhalb von Einrichtungen zusammengefasst.

Er beinhaltet:

- die Jugendsozialarbeit gemäß § 13 Abs. 3,
- die Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder gemäß §19,
- die Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 - 35 und § 40,
- die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a,
- die Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41,
- die Vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß §§ 42, 42a.

Im Ergebnis der bisherigen Haushaltsdurchführung 2023 zeigt sich, dass die Haushaltsansätze der im Deckungskreis 2281 enthaltenen Produktsachkonten in der Summe voraussichtlich wie folgt überschritten werden: (Anlage 2)

Die inhaltliche Begründung für die finanzielle Mehrbelastung im Finanzhaushalt 2023 ist auf gleiche Faktoren wie im Ergebnishaushalt zurückzuführen.

Die Deckung der Mehrauszahlungen in Höhe von 1.804.000 EUR erfolgt vorübergehend aus liquiden Mitteln.